

Gemäß § 10 Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung - Beschluß des Minist errates - vom 23. Dezember 1976 (GBI. I 1977 Nr. 1 S. 1) haben vom Leiter des Amtes für Technische Überwachung beauftragte Mitarbeiter des Amtes für Technische Überwachung das Recht, zur Ausübung der staatlichen Überwachungstätigkeit jederzeit Betriebe, Arbeitsstätten, Objekte sowie alle Betriebs- bzw. Aufstellorte von überwachungspflichtigen Anlagen zu betreten sowie die von ihnen für erforderlich gehaltenen Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

Die Nutzung der sich aus dem politisch-operativen Zusammenwirken mit anderen Organen ergebenden Möglichkeiten zur Offizialisierung setzt jedoch in jedem Fall voraus, daß im konkreten operativen Material tatsächlich solche Anhaltspunkte vorliegen, die die Nutzung, der Potenzen der anderen Organe bei der Offizialisierung von inoffiziellen Beweismitteln ermöglichen, Wie die empirischen Untersuchungen belegen, besitzen derartig gestaltete Anlässe einen hohen Konspirationseffekt, da die ihnen immanenten Verdachtshinweise aus der Tätigkeit anderer Organe resultieren und i. d. R. von den Betroffenen keine unmittelbaren Zusammenhänge zur operativen Tätigkeit des MfS hergestellt werden können. Zur Unterstützung derartiger, der Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung der spezifischen operativen Kräfte, Mittel und Methoden der Tätigkeit des MfS dienenden Potenzen des politisch-operativen Zusammenwirkens haben sich flankierende operative Maßnahmen in Vorbereitung bzw. parallel zu den Untersuchungshandlungen der Partner des politisch-operativen Zusammenwirkens bewährt.

Auf Grund der Einmaligkeit der konkreten operativen Materialien und hieraus resultierenden objektiven Möglichkeiten der Arbeit mit operativen Legenden und Kombinationen stellen die genannten Beispiele gestalteter Anlässe und hierauf beruhende) Offizialisierungsmaßnahmen durch strafprozessuale Prüfungshandlungen grundsätzlich nur verallgemeinerungsunwürdige Einzelbeispiele dar. In der Vielfalt und Detailliertheit